

Über TRITTS verfahren

KANTON LUZERN
Bildungs- und Kulturdepartement

<input type="checkbox"/>	Zentrale Dienste
<input checked="" type="checkbox"/>	Schulbetrieb
<input type="checkbox"/>	Schulentwicklung
<input type="checkbox"/>	Schulberatung
<input type="checkbox"/>	Schulaufsicht
<input type="checkbox"/>	Schulevaluation

Dienststelle Volksschulbildung

D V S

Impressum

Übertrittsverfahren

Sekundarschule Niveau A – Kurzzeitgymnasium
Informationen für Eltern, Schülerinnen und Schüler

Herausgeber

Dienststelle Volksschulbildung des Kantons Luzern
Kellerstrasse 10
6002 Luzern
www.volksschulbildung.lu.ch

Gestaltung

Atelier Ruth Schürmann Luzern

Luzern, Juni 2012, revidierte Fassung

Bezug

Artikel Nr. 300 136
Bund zu 10 Stück
Kantonaler Lehrmittelverlag
Schachenhof 4
6014 Luzern
E-Mail service.lmv@lu.ch
www.lmvluzern.ch

INHALT

1 Übertrittsverfahren Sekundarschule Niveau A – Kurzzeitgymnasium	4
2 Welche Aufgaben soll das Übertrittsverfahren erfüllen?	5
3 Anforderungsprofil Kurzzeitgymnasium	6
4 Welche Merkmale kennzeichnen das Übertrittsverfahren?	7
5 Ablaufschema Übertrittsverfahren	9
6 Grundlagen für den Übertrittsentscheid an das Kurzzeitgymnasium	10
7 Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten	11
8 Kurzzeitgymnasien im Kanton Luzern	12
9 Übersicht über die Bildungswege	15

1

Übertrittsverfahren Sekundarschule Niveau A – Kurzzeitgymnasium

Neben dem Langzeitgymnasium werden im Kanton Luzern Kurzzeitgymnasien angeboten. Das Kurzzeitgymnasium dauert vier Jahre. Es schliesst an den **Lehrplan** und die **Lernziele der 2. Klasse der Sekundarschule** an. Das Kurzzeitgymnasium wird mit der Matura abgeschlossen. Diese vermittelt - wie der Abschluss des Langzeitgymnasiums – den Zugang zu allen Studienrichtungen der Universitäten und Hochschulen.

Im Sinne der Gleichbehandlung ist das Übertrittsverfahren von der Sekundarschule Niveau A an das Kurzzeitgymnasium analog dem Übertrittsverfahren von der Primarschule in die Sekundarschule oder in das Langzeitgymnasium gestaltet. Der Übertritt in das Kurzzeitgymnasium erfolgt in der Regel nach der 2. und ausnahmsweise nach der 3. Klasse der Sekundarschule Niveau A. Lernende, die das Kurzzeitgymnasium besuchen möchten, melden sich bis Ende August der 2. (oder im Ausnahmefall der 3. Klasse) der Sekundarschule Niveau A für das Übertrittsverfahren an. Die Klassenlehrperson macht die Lernenden auf den Termin aufmerksam und gibt die entsprechenden Informations- und Anmeldeunterlagen ab. Je nachdem, ob der Übertritt ans Kurzzeitgymnasium nach der 2. oder der 3. Klasse Sekundarschule Niveau A erfolgen soll, beginnt das einsemestrige Übertrittsverfahren in der 2. oder 3. Klasse der Sekundarschule Niveau A.

Näheres über die Standorte und Angebote der Kurzzeitgymnasien erfahren Sie ab Seite 12.

Wenn diese Informationsschrift Fragen unbeantwortet lässt, bitten wir Sie, sich an die Klassenlehrperson oder an die Schulleitung zu wenden.

2

Welche Aufgaben soll das Übertrittsverfahren erfüllen?

Das Übertrittsverfahren dient hauptsächlich dazu, die schulischen Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten der einzelnen Lernenden gezielt wahrzunehmen und einzuschätzen. Die im Verlaufe des Übertrittsverfahrens gewonnenen Einsichten sollen Erziehungsberechtigten, Lehrperson und Lernenden helfen, den richtigen Laufbahntscheid zu treffen. Zudem sollen sie der Lehrperson Hinweise geben, wo besonderer Förderbedarf besteht. Eine Übersicht über die Bildungswege finden Sie auf Seite 15.

Gegen Ende des Übertrittsverfahrens muss entschieden werden, welcher Schultyp der oder dem Lernenden im weiteren Schulverlauf am ehesten entspricht. Es ist jener Typ zu wählen, der die Jugendlichen weder unter- noch überfordert, Begabungen und Neigungen fördert und bei möglichen Schwächen unterstützt. Dieser Entscheid kann nicht allein aufgrund der Leistungsnoten gefällt werden. Vielmehr ist eine differenzierte Beurteilung der Leistungs- und Entwicklungsmöglichkeiten sowie der Neigungen der Lernenden nötig. Die Beobachtungs- und Beurteilungsinstrumente sollen Lehrperson, Lernenden sowie Erziehungsberechtigten helfen, die notwendigen Entscheidungsgrundlagen bereitzustellen.

Nach der 2. (im Ausnahmefall nach der 3.) Klasse der Sekundarschule Niveau A können leistungsstarke Lernende in das Kurzzeitgymnasium übertreten. Der Übertritt erfolgt im Rahmen eines einsemestrigen Übertrittsverfahrens.

3 Anforderungsprofil

Kurzzeitgymnasium

Auftrag

Das Kurzzeitgymnasium dauert vier Jahre und führt zur gymnasialen Matura. Es vermittelt eine vertiefte Allgemeinbildung und bereitet auf das Studium an einer Universität, einer Eidgenössischen Technischen Hochschule, einer Pädagogischen Hochschule oder auf bestimmte Studiengänge an Fachhochschulen vor.

Anforderungen

Neben einer grossen Neugier für die vielfältigen Wissensbereiche bringen die Lernenden folgende Voraussetzungen mit:

- Sie sind fähig, bei komplexen Sachverhalten das Wesentliche zu erkennen und bei der Betrachtung verschiedener Dinge die Gemeinsamkeiten, Regeln und Zusammenhänge zu sehen.
- Sie sind bereit, Kreativität zu entwickeln. Sie verfügen über ein gutes Gedächtnis und ein hohes Konzentrationsvermögen.
- Sie können sich sprachlich leicht, klar und situationsgerecht ausdrücken.
- Sie sind bereit, lange und viel zu lernen.
- Sie wollen eine hohe Selbständigkeit im Erarbeiten und Einordnen von neuen Lerninhalten sowie im Ausführen von Arbeitsaufträgen erwerben.

Aufnahmebedingung

Folgende Voraussetzungen an den verschiedenen Modellen der Sekundarschule müssen erfüllt sein:

Getrennte Sekundarschule Niveau A

- In allen Niveaufächern im Niveau A eine Zeugnisnote von mindestens 4.5.
- Im Fach Naturlehre mindestens die Note 4.5 im Anforderungsprofil A/B.

Kooperative und integrierte Sekundarschule

- In mindestens drei Niveaufächern des Niveaus A eine Zeugnisnote von mindestens 4.5.
- In einem Niveaufach im Niveau B eine Zeugnisnote von mindestens 5.0.
- Im Fach Naturlehre mindestens die Note 4.5 im Anforderungsprofil A/B.

Welche Merkmale kennzeichnen das Übertrittsverfahren?

Das wichtigste Element des Übertrittsverfahrens ist der gegenseitige Austausch zwischen Erziehungsberechtigten, Lehrperson und Lernenden. Im Gespräch legen die Erziehungsberechtigten, die Lehrperson und die Lernenden ihre Erfahrungen und Beobachtungen sowie ihre Beurteilung dar. Sie versuchen, die angemessene Anschlusslösung nach der Sekundarschule zu finden, indem sie die

Möglichkeiten der oder des Lernenden gegenüber den Anforderungen der verschiedenen Bildungswege abwägen.

Die Lernenden sollen angemessen in die Entscheidungsfindung einbezogen werden, und zwar während des ganzen Übertrittsverfahrens. Nur so erlangen sie die Fähigkeit, sich neben den Erziehungsberechtigten und der Lehrperson aktiv am Entscheidungsprozess zu beteiligen. Der

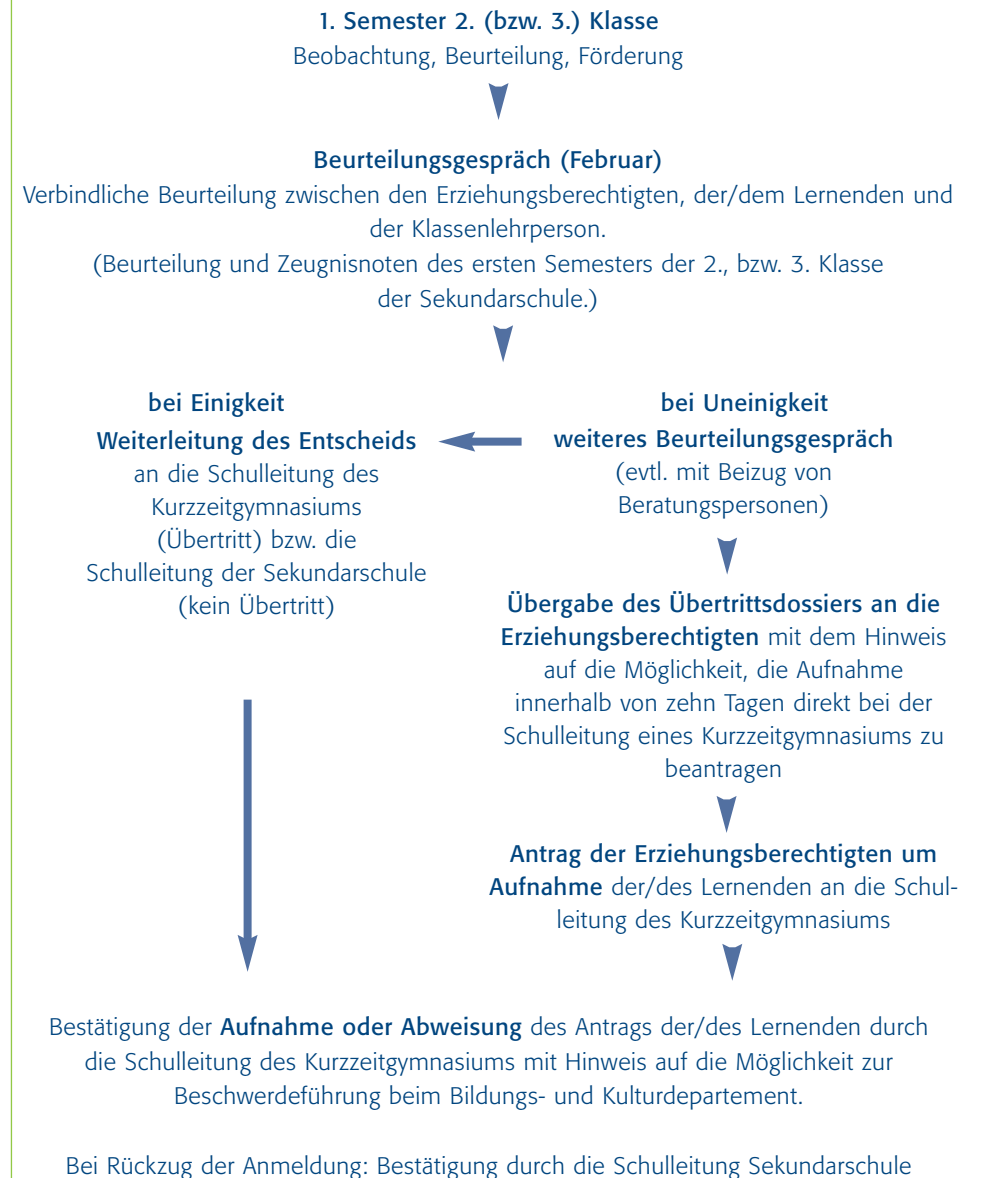
Entscheid, den es zu treffen gilt, muss aber von den Erziehungsberechtigten und der Lehrperson verantwortet werden und darf nicht, obwohl sie einbezogen werden, auf den Jugendlichen lasten.

Das **Übertrittsverfahren von der Sekundarschule Niveau A an das Kurzzeitgymnasium** dauert ein Semester. In den Entscheidung, ob die Lernenden die Anforderungen für einen Übertritt an das Kurzzeitgymnasium erfüllen, werden folgende Grundlagen miteinbezogen:

- die **Erfüllung der Lernziele der 2. Klasse Sekundarschule Niveau A** gemäss der Selbsteinschätzung durch die Lernenden und der Fremdeinschätzung durch die Lehrpersonen mit Hilfe des Beurteilungsbogens,
- die **Selbsteinschätzung** der Lernenden und die **Fremdeinschätzung** durch die Lehrperson bezüglich der im Beurteilungsbogen aufgeführten Fähigkeiten der Selbst-, Sozial- und Lernkompetenz,
- die **Leistungen** der Lernenden in den Niveaufächern (Deutsch, Mathematik, Französisch, Englisch) sowie im Fach Naturlehre im ersten Semester der 2. resp. 3. Klasse der Sekundarschule Niveau A,
- die aus dem Beurteilungsbogen ersichtliche **Leistungsentwicklung**, die Überlegungen der Lernenden zur **Laufbahnwahl** und das **Gespräch** zwischen den am Entscheid beteiligten Personen.

Beim Übertrittsverfahren an das Kurzzeitgymnasium werden die Erziehungsberechtigten und die Lernenden ab Beginn des Verfahrens sorgfältig informiert. Beim **Beurteilungsgespräch** entscheiden die Erziehungsberechtigten und die Lehrperson gemeinsam, ob die oder der Lernende in das Kurzzeitgymnasium eintreten kann. Dabei müssen sie ihrer **pädagogischen Verantwortung** nachkommen. Bei Uneinigkeit oder Unsicherheit können Beratungspersonen beigezogen werden. Die Zuweisung soll einsichtig und begründet sein und primär **vom Wohl der Jugendlichen und ihrer Eignung ausgehen**.

Ablaufschema Übertrittsverfahren **5**



Grundlagen für den Übertrittsentscheid an das Kurzzeitgymnasium

Beurteilungsbogen

Im Verlaufe des Übertrittsverfahrens werden die Lernenden mit dem Beurteilungsbogen bekannt gemacht. Sie erhalten immer wieder Gelegenheit zur Selbstbeurteilung und zur Besprechung der Ergebnisse mit der Lehrperson. Beurteilt werden:

- Sachkompetenz
- Selbstkompetenz
- Sozialkompetenz
- Lernkompetenz

Die Erkenntnisse aus den Gesprächen und der Beurteilung werden von der Lehrperson zur weiteren Förderung der Lernenden genutzt. Die Lehrpersonen beurteilen die Lernenden hinsichtlich der gleichen Lernziele. Grundsätzlich beurteilt jede Fachlehrperson die Lernenden in ihrem Fachbereich. Die Fachlehrpersonen orientieren die Klassenlehrperson über ihre Beurteilung.

Überlegungen zur Laufbahnwahl

Die Lernenden setzen sich ferner mit möglichen Alternativen zur gewünschten Laufbahn auseinander, prüfen deren Anforderungen und Möglichkeiten und vergleichen sie mit den eigenen Fähigkeiten und Wünschen. Gegen Ende des Über-

trittsverfahrens stellen die Lernenden ihre Überlegungen zur Laufbahnwahl schriftlich dar, nennen dabei die Motive für die gewünschte Laufbahn, zeigen geprüfte und allenfalls verworfene Ausbildungsmöglichkeiten auf und nennen Alternativen zum primär gewünschten Weg. Gleichzeitig entscheiden sie sich für das entsprechende Kurzzeitgymnasium und den Schulort.

Noten

Die erforderlichen Noten in den einzelnen Modellen der Sekundarschule (getrennte Sekundarschule Niveau A, kooperative Sekundarschule, integrierte Sekundarschule) sind auf Seite 7 beschrieben.

Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten

Das Übertrittsverfahren Sekundarschule Niveau A - Kurzzeitgymnasium gibt den Erziehungsberechtigten Gelegenheit, ganz direkt in die Schulrealität ihrer Jugendlichen hineinzuwirken und sie mitzugestalten. Mit diesem Recht sind aber auch besondere Pflichten verbunden.

Grundsätzliche Bestimmungen

Im Übertrittsverfahren Sekundarschule Niveau A - Kurzzeitgymnasium entscheiden die Erziehungsberechtigten gemeinsam mit der Klassenlehrperson, ob die oder der Jugendliche das Kurzzeitgymnasium besuchen soll. Sie sind deshalb gemeinsam mit der Lehrperson gegenüber der oder dem Jugendlichen und der Schule verantwortlich, dass sie den Entscheid nach bestem Wissen und Gewissen getroffen haben.

Damit die Erziehungsberechtigten diese Verantwortung übernehmen können, müssen sie die Anforderungen des Kurzzeitgymnasiums und die schulischen Möglichkeiten der einzelnen Jugendlichen kennen. Das Übertrittsverfahren hilft wie folgt, die notwendigen Entscheidungsgrundlagen bereitzustellen:

- Information über den Ablauf des Übertrittsverfahrens,
- Gespräche mit der Lehrperson, um die Möglichkeiten der oder des Jugendlichen gegenüber den Anforderungen der Schule abzuwägen.

Orientierung über das Übertrittsverfahren

- Die Erziehungsberechtigten lesen die Informationsschrift «Übertrittsverfahren» aufmerksam durch und notieren allfällige Fragen. Die Klassenlehrperson ist gerne bereit, die Fragen zu beantworten.
- Sie nehmen an den Informationsabenden für Erziehungsberechtigte teil, zu dem die Klassenlehrperson im Verlaufe des 1. Semesters der 2., respektive 3. Klasse der Sekundarschule einlädt.

Entscheidungsfindung

- Die Erziehungsberechtigten bringen ihre Beobachtungen beim Zuweisungs-gespräch zwischen Lehrperson und Erziehungsberechtigten vor und versuchen, gemeinsam mit der Lehrperson, Schlüsse daraus zu ziehen.
- Sie bestätigen mit der Unterschrift, dass das Gespräch mit der Lehrperson durchgeführt und die Zuweisung der oder des Jugendlichen gemeinsam getroffen wurde.

Zuweisung

- Die Erziehungsberechtigten treffen nach dem 1. Semester der 2. (respektive 3). Klasse der Sekundarschule Niveau A gemeinsam mit der Klassenlehrperson den Zuweisungsentscheid.
- Sie bestätigen die Zuweisung im Über-

trittsdossier, wenn sie sich mit der Lehrperson auf das Kurzzeitgymnasium geeinigt haben.

- Sie vereinbaren mit der Lehrperson ein weiteres Gespräch, wenn sie mit ihr nicht einig wurden.
- Sie ziehen zu diesem Gespräch eine Person zur Beratung bei, wenn sie den Entscheid nicht allein mit der Lehrperson treffen möchten. Dies geben sie der Lehrperson einige Tage vor dem Gespräch bekannt.
- Sie bestätigen die Zuweisung im Übertrittsdossier, wenn sie sich bei diesem zusätzlichen Gespräch mit der Lehrper-

son auf das Kurzzeitgymnasium geeinigt haben.

- Sie erhalten das Übertrittsdossier mit dem Beurteilungsbogen ausgehändigt, wenn beim zusätzlichen Gespräch mit der Lehrperson keine Einigung gefunden wurde.
- Sie stellen mit diesen Unterlagen innert 10 Tagen bei der Schulleitung des Kurzzeitgymnasiums Antrag mit Begründung um Aufnahme der oder des Jugendlichen ins Kurzzeitgymnasium.

Die Schulleitung des Kurzzeitgymnasiums fällt nach Überprüfung des Sachverhalts den Zuweisungsentscheid.

Da sich die Kurzzeitgymnasien hinsichtlich ihres Angebots an Schwerpunktfächern unterscheiden, müssen die Übertrittswilligen das für sie passende Kurzzeitgymnasium und damit auch den Schulort bewusst wählen. Das Angebot an Schwerpunktfächern kann den Informationsblättern der Kurzzeitgymnasien entnommen werden.

Kantonsschule Alpenquai Luzern
Alpenquai 46–50
6002 Luzern
T 041 368 94 50
F 041 368 94 12
e-Mail: info.ksalp@edulu.ch
www.ksalpenquai.lu.ch
(Bis auf weiteres keine Aufnahme ins KZG, ausser in die Sport- und Musikklasse)

Kantonsschule Musegg Luzern
Museggstrasse 22
6004 Luzern
T 041 228 54 84
F 041 228 54 88
e-Mail: info.ksmus@edulu.ch
www.ksmusegg.lu.ch

Kantonsschule Reussbühl Luzern
Ruopigenstrasse 40
Postfach 843
6015 Luzern
T 041 259 02 59
F 041 259 02 69
e-Mail: info.ksreu@edulu.ch
www.ksreussbuehl.lu.ch

Kantonsschule Beromünster
Am Sandhübel 12
6215 Beromünster
T 041 930 25 25
F 041 930 02 25
e-Mail: info.ksber@edulu.ch
www.ksberomuenster.lu.ch

Kantonsschule Schüpfheim/
Gymnasium Plus
Lädergass 25
6170 Schüpfheim
T 041 485 80 20
F 041 485 80 30
e-Mail: info.kssch@edulu.ch
www.ksschuepfheim.lu.ch

8 Kurzzeitgymnasien im Kanton Luzern

Das Reglement über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) verlangt, dass jedes Gymnasium schweizerisch festgelegte obligatorische Grundlagenfächer und eine Auswahl an Schwerpunkt- und Ergänzungsfächern anbietet. In den Grundlagenfächern wird allen Lernenden ein breites Allgemeinwissen vermittelt und Gelegenheit gegeben, viele Fähigkeiten weiter zu entwickeln und Fertigkeiten

zu perfektionieren. Die Schwerpunktfächer ermöglichen eine Vertiefung des Wissens und Könnens in Fächern, die aus einem definierten Angebot nach persönlicher Neigung und beabsichtigter Studienrichtung ausgewählt werden dürfen. Die Ergänzungsfächer erlauben, mit der Auswahl aus einem zusätzlichen Bildungsangebot noch weitere Akzente in der persönlichen, interessenbezogenen Bildung zu setzen.

Übersicht über die Bildungswege 9

Kantonsschule Seetal (inkl. FMS)
 Alte Klosterstrasse 15
 6283 Baldegg
 T 041 914 26 00
 F 041 914 26 01
 e-Mail: info.kssee@edulu.ch
 www.ksseetal.lu.ch

Kantonsschule Sursee (inkl. FMS)
 Moosgasse 11
 6210 Sursee
 T 041 926 60 30
 F 041 926 60 40
 e-Mail: info.kssur@edulu.ch
 www.kssursee.lu.ch

Kantonsschule Willisau (inkl. WMS)
 Schlossfeldstrasse 4
 6130 Willisau
 T 041 972 79 20
 F 041 972 79 30
 e-Mail: info.kswil@edulu.ch
 www.kswillisau.lu.ch

Gymnasium St. Klemens
 Kaspar-Koppstrasse 86
 6030 Ebikon
 T 041 429 32 32
 F 041 429 32 00
 e-Mail: sekretariat@st-klemens.ch
 www.st-klemens.ch
 (Privatschule mit kantonalem Leistungsauftrag)

